

Sehr geehrter Kunde,

wir danken Ihnen für Ihren Auftrag und Ihr Vertrauen in uns und möchten Sie auf diesem Wege darauf hinweisen, dass all unsere Leistungen ausschließlich aufgrund der nachfolgend aufgeführten Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB's) erfolgen.

## Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firmengruppe Schuck / AGB's (Stand Juli 2014)

- A. Unseren Bedingungen widersprechende Kundenbedingungen sind unwirksam; wir widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich.
- B. Bei der Containervermietung gilt:
- I. Sorgfaltspflichten:
- 1.) Containerstandort; Auswahl, Zufahrt, Platzverhältnisse:  
Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl eines ordnungsgemäßen, geeigneten Containerstandortes.  
Dabei ist auf folgendes zu achten:
- a) Beim Aufstellen eines Containers im öffentlichen Verkehrsraum (Gehsteig, Straße etc.) ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 46, Abs. 1, Ziff. 8 StVO erforderlich. Soweit eine solche Genehmigung der zuständigen Gemeinde/Stadt bei uns nicht als Dauergenehmigung vorliegt, ist sie vom Auftraggeber/Kunden selbst unverzüglich im Vorfeld der Containerstellung einzuholen.
- b) Der An- und Abtransport des Containers erfolgt mittels eines den handelsüblichen Maßen und Gewichten entsprechendem Fahrzeug (Lkw). Dies ist vom Kunden bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Die Zufahrtswege zum gewünschten Standort müssen daher ausreichend befestigt und dauerhaft gut mit Lkw befahrbar sein. Z. B. ist auch bei winterlichen Straßenverhältnissen die Erreichbarkeit des Containers bei Erteilung eines Transportauftrages sicherzustellen (es muss geräumt und gestreut sein...!). Eventuell nötig werdende Doppel- oder Leerfahrten gehen zu Lasten des Kunden. Auftretende Schäden an den Zufahrtswegen und am Lieferfahrzeug wegen nicht ausreichender Befestigung oder nicht ausreichender Befahrbarkeit der Zufahrtswege gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden/Auftraggebers.
- c) Der Kunde/Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Containerstandort beim An- und Abtransport frei und erreichbar ist (z. B. nicht verschlossen oder zugesperrt). Auch hier gehen Leerfahrten zu Lasten des Kunden!
- d) Der Kunde hat die Richtigkeit des Containerstandortes, nötigenfalls durch einen Beauftragten Dritten, sofort bei Lieferung zu überprüfen und eventuelle Reklamationen bei dem von uns beauftragten Fahrer anzumelden. Andernfalls wird jedes Umstellen des Containers – auch auf der gleichen Baustelle – dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- e) Ist für einen Wechsel des Containers ein umständliches Umsetzen aufgrund beengter Platzverhältnisse nötig (z. B. enger Hof etc.), so wird eine Pauschale von +15,- € für diesen Mehraufwand zusätzlich zum normalen Transportpreis berechnet.
- 2.) Absicherung des Containerstandortes:  
Der Kunde trägt während der Container-Mietzeit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Absicherung des Containers/des Standortes, insbesondere bei Nacht. D.h. der Standort muss gegebenenfalls abgesperrt und/oder beleuchtet werden.
- 3.) Beladung:
- a) Die in den Container eingeladenen Materialien bleiben im Eigentum des Kunden.
- b) In den Container dürfen keine umweltgefährdenden Materialien, wie z.B. Chemikalien, Lösungsmittel, Öle, Säuren, Batterien, asbesthaltige Materialien, Mineralwolle, imprägnierte Hölzer (z. B. Jägerzaun, Bahnschwellen etc.), kontaminierte Materialien (ölverunreinigte und andere „verseuchte“ Materialien), flüssige Stoffe z. B. Farben, Lacke etc., auch nicht in Dosen, Eimern oder sonstigen Behältnissen mit Restbeständen verpackt, Gasflaschen, Leuchtstoffröhren und ähnliche Abfälle, die landläufig als „Sondermüll“ bezeichnet werden, die zwingend separat auch als „Sondermüll“ zu entsorgen sind, sowie auch Hausmüll und Festabfälle (Nahrungsmittelreste etc.), Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Monitore, Autoreifen o. ä. eingebracht werden. Derartige Fehlwürfe werden von uns abgewiesen und dem Kunden zurückgegeben oder aber kostenpflichtig für den Kunden ordnungsgemäß entsorgt bzw. beseitigt.
- c) Der Kunde wird hiermit ganz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei allen Entsorgungsanlagen die Inhalte aller Containeranlieferungen vom dortigen Personal geprüft, dokumentiert und nach deren Kriterien klassifiziert werden. Diese Klassifizierung ist entscheidend für die Berechnung der Deponie- und Entsorgungsgebühren und kann von uns nicht beeinflusst werden.
- Der Kunde hat daher selbst dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingebrachten Materialien und Stoffe den uns gegenüber angegebenen Abfallsorten entsprechen.
- Erhöhte Entsorgungskosten, bzw. erhöhte Transportkosten aufgrund einer Annahmeverweigerung, sowie Schäden die durch die Nichtbeachtung all dieser Hinweise entstehen, trägt der Kunde/Auftraggeber.
- Seine Haftung erstreckt sich dabei auch auf von Dritte eingebrachte Stoffe während der Containerstandzeit.
- d) Der Container darf im Volumen (Wassermaß) und zulässigem Gesamtgewicht nicht überladen werden. Die Beladung darf im Container weder nach oben, nach den Seiten oder nach hinten über den Containerrand herausragen, noch darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges beim Abtransport überschritten werden. Bei Überladung behalten wir uns das Recht vor, den Container bis zur Entladung zu einer risikolosen Transportfähigkeit beim Kunden stehen zu lassen, bzw. den Container auf Kosten des Kunden wieder abladen zu lassen. Auch hier gehen Leerfahrten zu Lasten des Kunden/Auftraggebers
- e) Die Containerabstellfläche wird durch den Kunden bestimmt. Für sämtliche Schäden an der Zufahrt zu dieser Fläche (Rasen, Bodenbeläge, Pflaster etc.) wird keinerlei Haftung von uns übernommen (siehe auch unter Punkt B., I., 1.), a) bis d).
- 4.) Schadensersatz:  
Für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch Nichtbeachtung der in den Ziffern 1.) bis 3.) aufgeführten Sorgfaltspflichten des Kunden/Auftraggebers entstehen, wird der Kunde einstehen.
- 5.) Haftung:  
Wir haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch für das Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen. Diesbezügliche Ansprüche sind bei uns binnen 8 Werktagen anzumelden. Dabei ist vom Kunden/Auftraggeber der Nachweis des Verschuldens zu erbringen, also das Verschulden zu beweisen.
- II. Preise:
- 1.) Der zugesagte Fuhrlohn richtet sich nach der vereinbarten Containergröße und -art und dem vereinbarten Containerstandort und der vereinbarten Entsorgungslösung bzw. dem eingefüllten Abfall-Material und dessen Zusammensetzung. Verändert sich eine dieser Größen durch das Verschulden des Kunden/Auftraggebers, so gelten die für diesen Fall / Zustand ansonsten üblichen Preise lt. Preislisten.
- 2.) Der Rechnungsendbetrag setzt sich zusammen aus dem Fuhrlohn, der Containermiete und den anfallenden Entsorgungskosten zzgl. der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- C. Bei von uns durchgeführten Warenlieferungen und Arbeiten gilt:
- I. Gewährleistung:
- 1.) Reklamationen gleich aus welchem Rechtsgrund müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Werktagen nach Abholung des jeweiligen Containers erfolgen.
- 2.) Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Erbringung der Leistung.
- 3.) Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgeblich für die Fakturierung gilt, dass in unserem Unternehmen auf einer amtlich geprüften und geeichten Fahrzeugwaage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht bzw. Kubatur. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen und einzusehen. Gewichte und Mengen des Containerinhaltes können nur sofort nachdem wir diesen verwogen haben und vor Entladung des Containers gerügt werden. Dabei muss die Gewichtsermittlung auf einer öffentlichen Waage, vor einem vereidigten Wiegemeister in Anwesenheit unseres Personals stattfinden.
- II. Haftung:  
Bezüglich unserer Haftung gilt Abschnitt B, röm. Eins, arab. Fünf entsprechend.
- D. Zahlungsbedingungen:
- 1.) Der Rechnungsbetrag, gleich aus welchem Rechtsgeschäft ist fällig rein netto, ohne Abzug spätestens in 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert!
- 2.) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig, und zwar pro Monat ein Zwölftel der Jahreszinsen.
- 3.) Für Mahnungen nach Verzugsbeginn können dem Kunden von uns 5,50 € pro Mahnung, unbeschadet der Verzugszinsen, berechnet werden. Nach erfolglos durchgeführten zwei Mahnungen, behalten wir uns das Recht vor, die Forderungen ohne weitere Hinweise an ein Inkassounternehmen zur gerichtlichen Geltendmachung abzutreten.
- E. Als Gerichtsstand gilt Obernburg als vereinbart, sofern der Kunde/Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist.
- F. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Abfälle bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Ihr Eigentum. Alle Gefahren, Risiken und deren Folgen für die Umwelt, welche von den von Ihnen übernommenen Abfälle ausgehen, gehen gänzlich zu Ihren Lasten!
- G. Für den Einbau und die Verwendung unserer Recycling-Baustoffe (diese sind als RW1-Material eingestuft und werden regelmäßig geprüft), verweisen wir auf die Kriterien im Leitfaden des bayerischen Umweltministeriums unter Punkt 4.2 und 4.3 ! Die dort genannten Kriterien sind für die Verwendung und den Einsatz von Recycling-Baustoffen unbedingt zu prüfen und einzuhalten.
- Unsere AGB's sowie den o.g. Leitfaden in ausführlicher Form finden Sie u. a. auch auf unseren Internetseiten [www.schuck-gruppe.de](http://www.schuck-gruppe.de).
- H. Salvatorische Klausel:  
Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Liefer- und Geschäftsbedingungen hat auf den Bestand der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.